



**Dritte Satzung
zur Änderung der
Hochschulzulassungssatzung
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 14. August 2013**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-53.pdf>)

Auf Grund von Art. 5 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Baye-risches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 5 und § 31 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 401), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juli 2009 (GVBl S. 340), erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Hochschulzulassungssatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 18. August 2009 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-39.pdf), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 1. Juli 2011 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-26.pdf), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird Satz 4 wie folgt gefasst:
„⁴Bei mehreren Bewerbungen wird nur der zuletzt bei der Hochschule gestellte Zu-lassungsantrag im Verfahren berücksichtigt.“

2. Es wird ein neuer § 5 eingefügt:

„§ 5 Zulassung von beruflich Qualifizierten

¹Beruflich Qualifizierte bewerben sich für einen örtlich zulassungsbeschränkten Studiengang gemäß § 3 Abs. 1 online. ²Die Auswahl erfolgt nach der gemäß § 27 Abs. 1 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung errechneten Durchschnittsnote. ³Ist eine Durchschnittsnote nicht feststellbar erfolgt die Einordnung hinter dem letzten Bewerber oder der letzten Bewerberin mit feststellbarer Durchschnittsnote. ⁴Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.“

3. Die bisherigen §§ 5 bis 9 werden zu §§ 6 bis 10.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Juli 2013 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. August 2013.

Bamberg, 14. August 2013

I. V.

gez.

Prof. Dr. phil. Sebastian Kempgen
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 14. August 2013 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. August 2013.